

Endgültige Bedingungen vom 07.11.2013¹

Erste Group Bank AG

Daueremission Erste Group EURO STOXX 50®-linked Zero Bond 2012-2027

unter dem

€30,000,000,000 Debt Issuance Programme

Der unten genannte Prospekt (wie durch diese Endgültigen Bedingungen vervollständigt) wurde auf der Grundlage angefertigt, dass jedes Angebot von Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der die Prospektrichtlinie (2003/71/EG) umgesetzt hat (jeweils ein "Relevanter Mitgliedstaat") gemäß einer Ausnahme vom Erfordernis der Veröffentlichung eines Prospektes für das Angebot der Schuldverschreibungen gemäß der Prospektrichtlinie, wie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt, erfolgt. Dementsprechend darf eine Person, die ein Angebot der Schuldverschreibungen macht oder plant, dies nur in Umständen tun, in denen keine Verpflichtung für die Emittentin oder einen Dealer entsteht, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu erstellen, jeweils für solch ein Angebot. Weder die Emittentin noch ein Dealer haben der Stellung eines Angebotes von Schuldverschreibungen in anderen Umständen zugestimmt.

TEIL A - VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Hierin verwendete Ausdrücke gelten als definiert wie in den Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") des Prospekts vom 08.06.2011 allenfalls ergänzt um Nachträge vorgesehen, der einen Basisprospekt für die Zwecke der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) allenfalls geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "2010 PR Änderungsrichtlinie") wie im jeweils Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt (die "Prospektrichtlinie") darstellt. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Punkt 5.4 der Prospektrichtlinie dar und muss in Verbindung mit diesem Prospekt samt Nachträgen gelesen werden. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur durch Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Prospekt samt Nachträgen möglich. Der Prospekt und die Nachträge sind auf <http://www.erstegroup.com> einsehbar und Kopien können bei der Erste Group Bank AG, Börsegasse 14, 1010 Wien bezogen werden.

1	Emittentin	Erste Group Bank AG
2	(i) Seriennummer:	1074
	(ii) Tranchennummer:	1
	(Falls zusammengefasst mit einer bereits bestehenden Serie, Details dieser Serie, einschließlich dem Datum an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden, einfügen).	
3	Festgesetzte Währung(en):	EUR (€)
4	Gesamtnominalbetrag:	Daueremission bis zu EUR 150.000.000,-
	(i) Serie:	
	(ii) Tranche:	
5	Emissionspreis:	Anfänglich 85 Prozent des Gesamtnominalbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt.

¹ Diese Endgültigen Bedingungen ersetzen die Endgültigen Bedingungen vom 29.03.2012.

6	(i) Festgelegte Stückelung:	EUR 1.000,-
	(ii) Rechnungsbetrag:	Festgelegte Stückelung
7	(i) Ausgabetag:	02.04.2012
	(ii) Zinsbeginnstag:	Nicht anwendbar
8	Tilgungstag:	01.07.2027
9	Basis für die Zinsen:	keine laufende Verzinsung
10	Tilgungs-/Zahlungsbasis:	Indexgebundene Tilgung
11	Änderung der Zins- oder der Tilgungs-/Zahlungsbasis:	Nicht anwendbar
12	Wahlrechte:	Nicht anwendbar
13	(i) Rang der Schuldverschreibungen:	Nicht nachrangig
	(ii) Datum des Genehmigungsbeschlusses des Vorstands für die Begebung der Schuldverschreibungen:	gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 22.11.2011 und vom Aufsichtsrat am 14.12.2011
14	Vertriebsmethode:	nicht syndiziert

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN ZAHLBAREN ZINSSATZ (WENN ANWENDBAR)

15	Bestimmungen für feste Verzinsung	Nicht anwendbar
16	Bestimmungen für variable Verzinsung	Nicht anwendbar
17	Nullkupon-Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar
18	Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung / andere Schuldverschreibungen mit variabel-gebundener Verzinsung	Nicht anwendbar
19	Doppelwährungs-Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TILGUNG

20	Wahlrecht der Emittentin	Nicht anwendbar
21	Wahlrecht der Gläubiger	Nicht anwendbar
22	Endgültiger Tilgungsbetrag jeder Schuldverschreibung	
	In Fällen, in denen der Endgültige Tilgungsbetrag indexgebunden oder anders variabel-gebunden ist:	Anwendbar
	(i) Index / Formel / andere Variable:	Die Tilgung erfolgt gemäß den in Anhang 1 angeführten Bestimmungen und ist abhängig von der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® Index (der „Index“)
	(ii) Stelle, die für die Berechnung der Zinssätze und/oder Zinsbeträge zuständig ist	Erste Group Bank AG

	(wenn nicht die Stelle):	
(iii)	Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder andere Variable berechnet wird:	Einzelheiten siehe Anhang 1
(iv)	Feststellungstag(e):	Einzelheiten siehe Anhang 1
(v)	Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder Basiswertaktie(n) und/oder Basiswertfond(s) und/oder Kreditereignis(se) und/oder Basiswert-Rohstoff und/oder andere Variable unmöglich oder unpraktikabel ist oder auf andere Weise beeinträchtigt wird:	Einzelheiten siehe Anhang 1
(vi)	Zahlungstag:	Tilgungstag
(vii)	Minimaler Endgültiger Tilgungsbetrag:	100 Prozent des Nominalbetrages
(viii)	Maximaler Endgültiger Tilgungsbetrag:	Nicht anwendbar
23	Tilgung von Reverse Convertible Schuldverschreibungen (Aktienanleihen, Fondsanleihen, Warenanleihen, Währungsanleihen, Futureanleihen)	Nicht anwendbar
24	Vorzeitiger Tilgungsbetrag Der Vorzeitige Tilgungsbetrag einer Schuldverschreibung, der bei Tilgung aus steuerlichen Gründen oder bei Verzug oder bei anderer vorzeitiger Tilgung zahlbar ist, und/oder die Methode zur Berechnung desselben (wenn erforderlich oder wenn anders als in den Bedingungen vorgesehen):	Gemäß § 6 der Emissionsbedingungen

ALLGEMEINE AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

25	Form der Schuldverschreibungen:	Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen: Inhaberschuldverschreibungen: Vorläufige Sammelurkunde, die in eine Endgültige Sammelurkunde getauscht werden kann, welche nicht in effektive Stücke
-----------	---------------------------------	---

		umtauschbar ist.
26	"New Global Note":	Nein
27	Finanzzentr(um)(en) oder andere besondere Bestimmungen betreffend Zahlungstage:	TARGET
28	Talonscheine für zukünftige Kuponscheine oder Ratenscheine, welche Einzelkunden angeschlossen sind (und Zeitpunkte, an denen die Talonscheine abreifen)	Nein
29	Einzelheiten in Bezug auf Teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag jeder Zahlung auf den Emissionspreis und Zeitpunkt, an dem eine Zahlung erfolgen muss [und die Folgen (wenn es solche gibt) eines Zahlungsveräumnisses, einschließlich des Rechts der Emittentin, die Schuldverschreibungen und die fälligen Zinsen bei verspäteter Zahlung verfallen zu lassen]:	Nicht anwendbar
30	Einzelheiten betreffend Ratenschuldverschreibungen: Betrag jeder Teilzahlung, Zeitpunkt, an dem jede Zahlung erfolgen muss:	Nicht anwendbar
31	Bestimmungen über die Änderung der Stückelung, der Währung, einer Konvention	Nicht anwendbar
32	Zusammenführungs- (Konsolidierungs-) bestimmungen:	Nicht anwendbar
33	Andere Endgültige Bedingungen:	Nicht anwendbar
VERTRIEB		
34	(i) Wenn syndiziert, die Namen und Adressen der Manager und Übernahmeverpflichtungen:	Nicht anwendbar
	(ii) Datum des Übernahmevertrages:	Nicht anwendbar
	(iii) Stabilisierungsmanager:	Nicht anwendbar
35	Wenn nicht-syndiziert, Name und Adresse des Händlers:	Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien
36	Gesamtkommissionen und Gebühren:	Nicht anwendbar
37	US Verkaufsbeschränkungen:	TEFRA D
38	Nicht ausgenommenes Angebot:	Nicht anwendbar
39	Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Nicht anwendbar

TEIL B - ANDERE INFORMATIONEN

1. BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Börsenotierung: Wien, Regulierter Freiverkehr
- (ii) Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse AG soll von der Emittentin gestellt werden.

2. RATINGS

- Ratings: Die zu begebenden Schuldverschreibungen wurden nicht geratet.

3. NOTIFIZIERUNG

Die Commission de surveillance du secteur financier (CSSF - Luxembourg) hat der Finanzmarktaufsicht (FMA - Austria), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin - Germany), der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB - Italy), der Malta Financial Services Authority (MFSA - Malta), der Hungarian Financial Supervisory Authority (PSZAF - Hungary), der Czech National Bank (CNB - Czech Republic), der National Bank of Slovakia (NBS - Slovak Republic), der Securities Market Agency (Slovenia) und der Romanian National Securities Commission (Romania) eine Bescheinigung über die Billigung zur Verfügung gestellt, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt in Einklang mit der Prospekttrichtlinie erstellt wurde

4. INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE [AN DER EMISSION/AM ANGEBOT] BETEILIGT WAREN

Ausgenommen wie unter "Zeichnung und Verkauf" ("Subscription and Sale") dargestellt, hat, soweit der Emittentin bekannt ist, keine Person, die am Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, ein Interesse von wesentlicher Bedeutung an dem Angebot.

5. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, ERWARTETER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN

- (i) Gründe für das Angebot: Siehe "Verwendung des Erlöses" ("Use of Proceeds") im Prospekt
- (ii) Erwarteter Nettoerlös: Nicht anwendbar
- (iii) Geschätzte Gesamtkosten: EUR 5.000,-

6. Nur Festverzinsliche Schuldverschreibungen – RENDITE

- Angabe der Rendite: Nicht anwendbar

7. Nur Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen – HISTORISCHE ZINSSÄTZE

- Nicht anwendbar

8. Nur indexgebundene, aktiengebundene, fondsgebundene, kreditgebundene, rohstoffgebundene, futuregebundene oder andere variable-gebundene Schuldverschreibungen – ENTWICKLUNG VON INDEX / FORMEL / BASISWERTAKTIE / BASISWERTFONDS / KREDITEREIGNIS / ROHSTOFF / FUTURE KONTRAKT / ANDERE

VARIABLE, ERKLÄRUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DES INVESTMENT UND VERBUNDENE RISIKEN UND ANDERE INFORMATIONEN DEN BASISWERT

Die Schuldverschreibungen sind abhängig von der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® wie in Anhang 1 definiert. Der EURO STOXX 50® Index ist ein von Stoxx Ltd. berechneter und veröffentlichter Aktienindex, der 50 große und liquide, börsennotierte Unternehmen der Eurozone beinhaltet.

Weitere Informationen hinsichtlich des Index sind von den gängigen Informationsdienstleistern, wie Reuters oder Bloomberg (SX5E), zu erfahren.

9 Nur Doppelwährungs-Schuldverschreibungen - ENTWICKLUNG DE(R)(S) WECHSELKURSE(S) UND ERLÄUTERUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE

Nicht anwendbar

10. OPERATIVE INFORMATIONEN

- | | |
|--|---|
| (i) ISIN Code: | AT000B006630 |
| (ii) Common Code: | Nicht anwendbar |
| (iii) Clearing System(e) | |
| a) für Internationale Schuldverschreibungen: | Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme |
| b) für Inländische Schuldverschreibungen: | OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB |
| (iv) Lieferung: | Lieferung gegen Zahlung |
| (v) Namen und Adressen der anfänglichen Zahlstelle(n): | Erste Group Bank AG, Graben 21, A-1010 Wien |
| (vi) Namen und Adressen von zusätzlicher(n) Zahlstelle(n) (falls vorhanden): | Nicht anwendbar |
| (vii) Namen und Adressen der Lieferstelle(n) (falls nicht BNP Paribas) | Nicht anwendbar |
| (viii) Soll in einer für das Eurosystem geeigneten Weise verwahrt werden | Nein |

11. Bedingungen des Angebotes

- | | |
|--|----------------------|
| (i) Angebotspreis: | Siehe Teil A/Punkt 5 |
| (ii) Bedingungen des Angebotes: | Nicht anwendbar |
| (iii) Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsstellungsverfahrens: | Nicht anwendbar |
| (iv) Beschreibung der Möglichkeit, Zeichnungen zu verringern und | Nicht anwendbar |

	Methode, um die überschüssigen Beträge an die Antragsteller zurückzuzahlen	
(v)	Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	Nicht anwendbar
(vi)	Einzelheiten über die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	Nicht anwendbar
(vii)	Art und Weise und Termin, auf die bzw an dem die Ergebnisse des Angebots bekanntzumachen sind:	Nicht anwendbar
(viii)	Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:	Nicht anwendbar
(ix)	Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und Angabe, ob Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten werden:	Nicht anwendbar
(x)	Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist:	Nicht anwendbar
(xi)	Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:	Nicht anwendbar
(xii)	Name(n) und Adresse(n) zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots soweit der Emittentin bekannt:	Nicht anwendbar

Anhang 1

1. Bestimmungen betreffend die Indexgebundene Tilgung:

Der Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung wird von der Berechnungsstelle auf Basis der nachfolgenden Bestimmungen berechnet und entspricht dem Tilgungskurs multipliziert mit der Festgelegten Stückelung.

Der Tilgungskurs (TK) wird auf Basis der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® Index (der „Index“) während der Beobachtungsperiode bestimmt und gemäß nachstehend angeführter Formel berechnet:

$$\text{TK} = 75 \% + \max[(1,75 \times \text{Performance SX5E}); 25,00 \%]$$

2. Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Performance SX5E:	(Schlusswert / Startwert) - 1
Index:	EURO STOXX 50® Index Bloomberg-Code: SX5E
Max []:	der größere der beiden Klammerausdrücke kommt zu Anwendung
Startwert:	Schlusskurs des Index am Kursfestsetzungstag
Schlusswert:	Schlusskurs des Index am Ausübungstag
Schlusskurs:	Kurs des Index zur Bewertungszeit
Bewertungszeit:	Jener Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Index berechnet und veröffentlicht.
Kursfestsetzungstag:	02.04.2012
Ausübungstag:	25.06.2027
Börsegeschäftstage:	Sollte hinsichtlich des Index der Kursfestsetzungstag oder der Ausübungstag kein Börsegeschäftstag (wie unten definiert) sein, so wird für den Index der unmittelbar nachfolgende Tag, welcher ein Börsegeschäftstag ist, als Beobachtungstag heran gezogen.
Börsegeschäftstage:	In Bezug auf den Index jeder Tag, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Index berechnet und veröffentlicht und an dem an der Maßgeblichen Optionenbörse planmäßig eine Handelssitzung abgehalten wird.
Maßgebliche Börse:	Jede hauptsächliche Börse, auf der die zugrunde liegenden Aktien, aus welchen sich der Index zusammensetzt, gehandelt werden, und etwaige Nachfolgebörsen.
Maßgebliche Optionenbörse:	In Bezug auf den Basiswert, die Termin- und Optionenbörse, an der, wie von der Emittentin festgestellt, entsprechende Kontrakte auf diesen Index hauptsächlich gehandelt werden.
Indexsponsor:	Stoxx Ltd. bzw. ein Nachfolgesponsor

3. Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, am Kursfestsetzungstag oder am Ausübungstag hinsichtlich des Index eine Marktstörung gemäß dieses Absatzes vorliegen, so wird die Berechnungsstelle für den Index den Schlusskurs des ersten nachfolgenden Börsegeschäftstages heranziehen, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Sollte die Marktstörung auch am fünften Börsegeschäftstag nach dem Kursfestsetzungstag oder dem Ausübungstag andauern, so wird die Berechnungsstelle den Schlusskurs für den Index an diesem Tag selber feststellen.

Eine Marktstörung liegt dann vor, wenn

(a) bezüglich des Index oder einer im Index enthaltenen Aktie an einem Börsengeschäftstag während eines der Berechnungsstelle relevant erscheinenden Zeitraumes vor der Bewertungszeit, eine Beschränkung oder Aussetzung des Handels besteht oder eintritt und nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine derartige Beschränkung oder Aussetzung erheblich ist; oder

(b) eine Beschränkung oder Aussetzung des Handels mit Optionen oder Futures auf den Index oder auf eine im Index enthaltene Aktie an einer Optionenbörse besteht oder eintritt und die Berechnungsstelle diese Beschränkung oder Aussetzung des Handels für relevant befindet, oder

(c) an der entsprechenden Börse oder Optionenbörse der Handel vor der planmäßigen Bewertungszeit an der Börse oder Optionenbörse beendet wird, ohne dass eine derartige Beendigung des Handels zeitgerecht vor der tatsächlichen Einstellung des Handels von der Börse oder Optionenbörse bekannt gegeben wird,

in jedem dieser Fälle jedoch nur, wenn der Anteil der von der Marktstörung betroffenen Aktien am Wert des Index größer als 20 Prozent ist.

4. Anpassung/ Korrektur des Index

Sollte, am oder vor dem Ausübungstag, der Index

(a) nicht vom Indexsponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht werden, welcher für die Emittentin akzeptabel ist, oder

(b) durch einen Ersatzindex ersetzt werden, der, nach Auffassung der Emittentin, die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und Berechnungsmethode für die Berechnung des Index verwendet,

so wird der Index, wie von diesem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht.

Sollte die Emittentin zur Auffassung kommen, dass am oder vor dem Ausübungstag der Indexsponsor des Index eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des Index oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, so wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs für den Ausübungstag heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode, aber unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Aktien, welche den Index vor Änderung der Berechnung des Index gebildet haben, ergibt.

Sollte am oder vor dem Ausübungstag der Indexsponsor des Index eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des Index vornehmen, so wird die Emittentin eine entsprechende Anpassung der Berechnung oder Methode in der Weise vornehmen, die sie für angebracht hält.

Anhang 2

DISCLAIMER

EURO STOXX 50®

STOXX has no relationship to Erste Group Bank AG, other than the licensing of the Indices and the related trademarks for use in connection with the products.

STOXX does not: Sponsor, endorse, sell or promote the products. Recommend that any person invest in the products or any securities. Have any responsibility or liability for or make any decision about the timing, amount or pricing of the products. Have any responsibility or liability for the administration, management or marketing of the products. Consider the needs of the products or the owners of the products in determining, composing or calculating the Indices or have any obligation to do so.

STOXX will not have any liability in connection with the products. Specifically, STOXX does not make any warranty, express or implied and disclaim any and all warranty about: The results to be obtained by the products, the owner of the products or any other person in connection with the use of the Indices and the data included in the Indices; The accuracy or completeness of the Indices and its data; The merchantability and the fitness for a particular purpose or use of the Indices and its data;

STOXX will have no liability for any errors, omissions or interruptions in the Indices or its data; under no circumstances will STOXX be liable for any lost profits or indirect, punitive, special or consequential damages or losses, even if STOXX knows that they might occur.

The licensing agreement between Erste Group Bank AG and STOXX is solely for their benefit and not for the benefit of the owners of the products or any other third parties.